

öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
SozialTicket			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	M/VIII/2012/0356/1	14.09.2012	7

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	17.09.2012	☐
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	21.09.2012	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	27.09.2012	☐

Beschlussvorschlag:

Auf Basis der gutachterlichen Ergebnisse empfiehlt der Vorstand dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss:

- Grundsätzlich darf es durch die Übernahme des SozialTickets in das Regelsortiment nicht zu einer Mehrbelastung der Aufgabenträger, der Verkehrsunternehmen und der Kunden des weiteren Ticketsortiments kommen.
- Das SozialTicket wird ab dem 01.01.2013 im gesamten VRR in den Regeltarif übernommen.
- Der Geltungsbereich des SozialTickets wird in den Kreisen auf kreisweite Gültigkeit ausgeweitet.
- Für das Jahr 2013 wird der Preis in Höhe von 29,90 € beibehalten. Dies gilt für die kreisfreien Städte und die Kreise. In den Folgejahren nimmt das SozialTicket in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Landesmitteln an der jährlichen Preisanpassung teil.
- Bei nicht auskömmlicher Landesförderung wird der Preis des SozialTickets zeitnah - auch

unterjährig – entsprechend nach oben angepasst.

- Mit Wegfall der Landesförderung entfällt nach Ablauf des Folgemonats ab Kenntnis durch die VRR AöR das SozialTicket. Hierzu bedarf es keines gesonderten Beschlusses des Verwaltungsrates der VRR AöR.
- Auch die Papiervariante erhält die Bezeichnung „Mein Ticket“.
- Die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstattarif“ (Anlage 1) wird für den Geltungsbereich der Anlage 1 der Soz-RL beschlossen. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gebiet der Kreise Kleve und Wesel ist ohne Beschluss durch den Verwaltungsrat der VRR AöR möglich, soweit die Aufgabenträger Kreis Kleve und Kreis Wesel die Aufgabe auf die VRR AöR übertragen.
- Zur Ermittlung der Mindererlöse durch die Erweiterung des Geltungsbereichs in den Kreisen auf kreisweite Gültigkeit ist im Jahr 2013 eine Marktforschung durchzuführen. Deren Ergebnisse fließen in die Ermittlung des Ausgleichs gem. der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstattarif“ ein.
- Die Landesmittel sind im VRR gesamthaft einzusetzen (Poolung), d. h., es wird keine gebietskörperschaftsscharfe Betrachtung angestellt (Vermeidung von Über- / Unterdeckung).
- Die bisher im Pilotprojekt praktizierte Berechtigungsprüfung – Ausgabe der Karten durch Ämter und Verwaltungen – wird beibehalten.
- Im Rahmen eines Controllings zur Überprüfung der Auskömmlichkeit der Landesmittel soll die VRR AöR regelmäßig analog den Regelungen der Ziffer 2.2.1 der Anlage 2 der Soz-RL (Soz-RL als Anlage 1 angefügt) einen Ausblick über den Finanzstatus des Sozialtickets abgeben.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Ergebnisse der Marktforschung

Im Rahmen der Marktforschung wurde für das Pilotprojekt ein verbundweites Defizit je SozialTicket und Monat in Höhe von 12,76 € ermittelt. Verteilt auf die verschiedenen Cluster der Gebietskörperschaften werden nachfolgende Werte festgesetzt:

• Kreisfreie Städte > 325.000 Einwohner ¹	13,29 €
• Kreisfreie Städte < 325.000 Einwohner	12,39 €
• Kreise	10,64 €

Für das Pilotprojekt werden demnach tarifliche Mindererlöse von ca. 1 Mio. € (2011) und 7,2 Mio. € (2012) ausgewiesen. Diese Mindererlöse sind ausreichend durch die Gegenfinanzierung mit Landesmitteln abgedeckt, so dass die teilnehmenden Gebietskörperschaften im VRR durch das SozialTicket nicht zusätzlich belastet werden.

2. Defizitabschätzung für ein SozialTicket im Regeltarif

Basierend auf den Erkenntnissen aus der Evaluation wurde eine Abschätzung der Kosten eines verbundweiten Angebots im Regeltarif abgeleitet. Zudem wurde eine Modifikation des Angebots im Sinne der Landesvorgaben – kreisweite Gültigkeit – berücksichtigt.

In der Kalkulation wurden nachstehend benannte Parameter berücksichtigt:

- Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch Integration der nicht am Pilotprojekt teilnehmenden Gebietskörperschaften
- Auswirkungen der kreisweiten Gültigkeit
- Verbesserte Information
- Aussetzung der Preisanpassung für das SozialTicket für 2013

Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch Integration der nicht am Pilotprojekt teilnehmenden Gebietskörperschaften

Die Aufnahme des SozialTickets in den Regeltarif führt automatisch dazu, dass auch in den bisher nicht am Pilotprojekt teilnehmenden Gebietskörperschaften – Dortmund, Hagen, Krefeld, Remscheid und Wuppertal, die Kreisstadt Viersen und mehrere kreisangehörige Städte des Kreises Mettmann – zukünftig alle Personen des Berechtigtenkreises ein SozialTicket kaufen können. Dadurch vergrößert sich der VRR-weite Kreis der Anspruchsberechtigten auf ca. 1.145.000 Personen. Hierdurch wird eine Steigerung des Absatzes von aktuell ca. 47.000 Tickets auf ca. 69.000 Tickets erwartet. Einhergehend mit dieser Absatzänderung wird ein zusätzliches Defizit in Höhe von ca. 3,4 Mio. € erwartet.

¹ Die ursprüngliche Cluster-Grenze aus dem Piloten wurde in Abstimmung mit dem Marktforschungsinstitut und dem Wirtschaftsprüfer von 350.000 EW auf 325.000 EW angepasst, um der neuen Situation im Regeltarif Rechnung zu tragen. Die Zuordnung der „Pilot-Städte“ bleibt hiervon unberührt.

Auswirkungen der kreisweiten Gültigkeit

Zur Sicherstellung der Komplementärmittel des Landes wird die Landesvorgabe der kreisweiten Gültigkeit umgesetzt. Mit dieser tariflichen Veränderung erschließt sich innerhalb der Kreise ein neuer Kundenkreis, der das bisher nur innerhalb der Preisstufe A gültige SozialTicket wegen weitergehender verkehrlicher Bedürfnisse bisher nicht nutzen konnte. Der zusätzliche Absatz wird in einer Bandbreite zwischen 2300 und 4000 Tickets / Monat geschätzt. Mit den nunmehr eintretenden Verlagerungen aus höheren Preisstufen ist zudem ein größeres Defizit / Ticket verbunden. Insgesamt wird für die kreisweite Gültigkeit ein zusätzliches Defizit in Höhe von 1,22 Mio. € bis 1,95 Mio. € erwartet.

Zur Ermittlung der Mindererlöse durch die Erweiterung des Geltungsbereichs in den Kreisen auf kreisweite Gültigkeit ist eine Marktforschung durchzuführen.

Verbesserte Information

Eine Erkenntnis aus der Marktforschung zum Pilotprojekt war, dass ein Teil der Anspruchsberechtigten keinerlei Kenntnisse über das SozialTicket besaß. Mit einer verbesserten Informationspolitik, wie auch mit zunehmender „Mund-zu-Mund-Propaganda“, lassen sich zusätzliche Potenziale erschließen. Es wird erwartet, dass aus dem Kreis der Uninformierten in 2013 noch ca. 7800 Personen für das SozialTicket gewonnen werden können. Einhergehend damit sind weitere Einnahmenminderungen in Höhe von 1,19 Mio. € zu erwarten.

Aussetzung der Preisanpassung für das SozialTicket für 2013

Im Regeltarif wurde für das Jahr 2013 eine Preiserhöhung in Höhe von 3,9% beschlossen. Ohne das SozialTicket würden Kunden andere Tickets des Regeltarifs nutzen, bei denen Umsatzsteigerungen durch die Tarifierfassung realisiert worden wären. Hierfür wurde ein Bedarf in Höhe von 1,6 Mio. € errechnet.

Die mit der Einführung des SozialTickets verbundene Preissenkung - im Vergleich zum sonstigen Sortiment (Ticket1000, Ticket2000, EinzelTickets, ...) - wird die umsatzsteigernde Wirkung zukünftiger Preisanpassungen etwas mindern.

Insgesamt wird mit der Übernahme des SozialTickets in den Regeltarif in 2013 mit einem Finanzbedarf in Höhe von ca. 14,6 Mio. € - 15,4 Mio. € gerechnet.

Zur Finanzierung dieses Finanzbedarfes werden in 2013 ca. 15 Mio. € aus dem Landeshaushalt erwartet. Zusätzlich stehen noch die aus 2012 übertragbaren Mittel zur Verfügung. Beide Landeshaushalte sind noch nicht verabschiedet.

3. Einbeziehung der Kreise Kleve und Wesel

Einen Monat nach dem Start des Pilotprojekts im VRR haben die Kreise Kleve und Wesel im Dezember 2012 das SozialTicket mit allen tariflichen Merkmalen eingeführt. Analog zur Nachfrage in den Kreisen im VRR war auch in diesen Kreisen die Nachfrage vergleichsweise schwach.

Mit der Übernahme des SozialTickets in das Regelangebot wird in den in Kürze stattfindenden Sitzungen der Kreisausschüsse und Kreistage dieser Kreise über die Anwendung der allgemeinen Vorschrift und der Finanzierung entschieden.

Mit Hinweis auf die noch ausstehenden Entscheidungen haben die Kreise formlos und fristwährend bei der Bezirksregierung Düsseldorf Landesmittel für das Jahr 2013 beantragt.

Auf der Verwaltungsebene erfolgen zurzeit Abstimmungen über das weitere Vorgehen. Der VRR bietet den Kreisen Kleve und Wesel an, den VRR mit der offiziellen formalen Beantragung der Landesmittel, wie auch mit der späteren Zuteilung der Mittel an die Verkehrsunternehmen zu betreuen. Letzteres würde dazu führen, dass in der allgemeinen Vorschrift (Anlage 1) der Geltungsbereich um beide Kreise erweitert würde.

4. Ausstellen der Berechtigungsausweise

Im Pilotprojekt erfolgte die Berechtigungsprüfung durch die zuständigen kommunalen Ämter und JobCenter der Bundesagentur für Arbeit. Bei Vorliegen eines Anspruchs auf ein SozialTicket wurden von diesen Ämtern Trägerkarten ausgestellt. In Gesprächen mit verschiedenen Stellen konnte festgestellt werden, dass dieser Verwaltungsvorgang keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand verursacht hat.

Hinsichtlich der Übernahme des SozialTickets in den Regeltarif wird angestrebt, das bewährte Verfahren auch in der Zukunft weiter anzuwenden. Hierzu werden in Kürze Abstimmungen vorgenommen:

- Mit den bisher teilnehmenden Verwaltungen über die Fortsetzung des bewährten Verfahrens
- Mit den Verwaltungen der neu hinzukommenden Gebietskörperschaften über die Aufnahme und Durchführung dieser Abläufe.

5. Anpassung der „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif“

Gem. § 5 (2) Nr. 5 ZVS und den entsprechenden örtlichen Beschlüssen zur Aufgabenübertragung obliegt die Aufgabe Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO

(EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) zu erlassen, der VRR AöR. So hat die VRR AöR für die Pilotphase eine Allgemeine Vorschrift für das SozialTicket erstellt, die von den Gremien beschlossen wurde.

Diese derzeitige „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif“ (im Weiteren: Soz-RL) ist befristet auf die Laufzeit des Pilotprojektes, d. h. sie ist befristet bis zum 31.12.2012.

Damit die zukünftig zur Verfügung stehenden Landesmittel für das SozialTicket auch bei einer Überführung des SozialTickets in den Regeltarif beihilfe- und zuwendungskonform ausbezahlt werden können, wurde die Soz-RL angepasst und entfristet. Die vorgenommenen Änderungen gegenüber der für den Pilotzeitraum gültigen Fassung der Soz-RL sind in der Anlage 2 zu diesem Beschluss zusammengefasst.

Da diese aktualisierte Allgemeine Vorschrift ausschließlich Regelungen zur Verausgabung der Landesmittel enthält, belastet sie die Haushalte der Aufgabenträger nicht. Daher kann eine Beschlussfassung vor Ort über die Finanzierung des SozialTickets aus Sicht der VRR AöR entfallen.

Anlagen